

Verordnung

der Landespolizeidirektion Wien vom 15.01.2014, worin die Tatbestände, die unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung durch Anonymverfügung und Strafverfügung geahndet werden können, bestimmt und die dabei zu verhängenden Strafen im Vorhinein festgesetzt werden.

Aufgrund der §§ 47 Abs. 2 und 49a Abs. 1 VStG 1991, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I. Nr. 33/2013, wird verordnet:

- § 1. Die in der Anlage angeführten Tatbestände von Verwaltungsübertretungen können mittels Anonymverfügung (A-Code) und Strafverfügung (C-Code) geahndet werden, wobei jeweils die zu den einzelnen Tatbeständen festgesetzten Geldstrafen zu verhängen sind.
- § 2. Bei der Erlassung von Strafverfügungen (C-Code) ist für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe im Verhältnis von 24 Stunden pro 100 Euro der zu verhängenden Geldstrafe festzusetzen.
- § 3. Diese Verordnung tritt mit 01.03.2014 in Kraft.
- § 4. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen der Bundespolizeidirektion Wien vom 04.10.2001 (kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 45/2001) idF der Verordnungen vom 11.05.2005 (kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 24A/2005), AZ 269/r/05 und 270/r/05, worin Tatbestände, die mittels Anonymverfügung bzw. unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung durch Strafverfügung geahndet werden können, bestimmt und die dabei zu verhängenden Strafen im Vorhinein festgesetzt wurden, außer Kraft.

Der Landespolizeipräsident
Gez. Dr. Pürstl e.h.